

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

42. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 2. März 2011	Nummer 04
--------------	---	-----------

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

### **Bebauungsplan Nr. 1/ 7, 2. Änderung „Auf dem Mühlenberg“, Wesseling**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 08.02.2011 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 7 „Auf dem Mühlenberg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Wesseling und wird begrenzt vom Mühlenweg im Süden, der Hubertusstraße im Osten sowie dem Gelände des Friedhofes und des Betriebshofes nach Norden und Westen (vgl. Plankarte).

Die Planänderung ist insbesondere erforderlich, um den vom Ursprungsbebauungsplan Nr. 1/ 7 deutlich abweichenden Verlauf der Straße „Auf dem Mühlenberg“ planungsrechtlich korrekt abzubilden. Darüber hinaus sollen Änderungen bei der Ausnutzbarkeit von Grundstücken und Gebäuden vorgenommen werden, um für den Bestand und die zukünftige Entwicklung des Wohngebietes Planungssicherheit zu schaffen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 7 „Auf dem Mühlenberg“ wird mit Begründung vom **10.03.2011 bis einschließlich 15.04.2011** bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereiches Stadtplanung (Zimmer 313 - 316) stehen Ihnen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

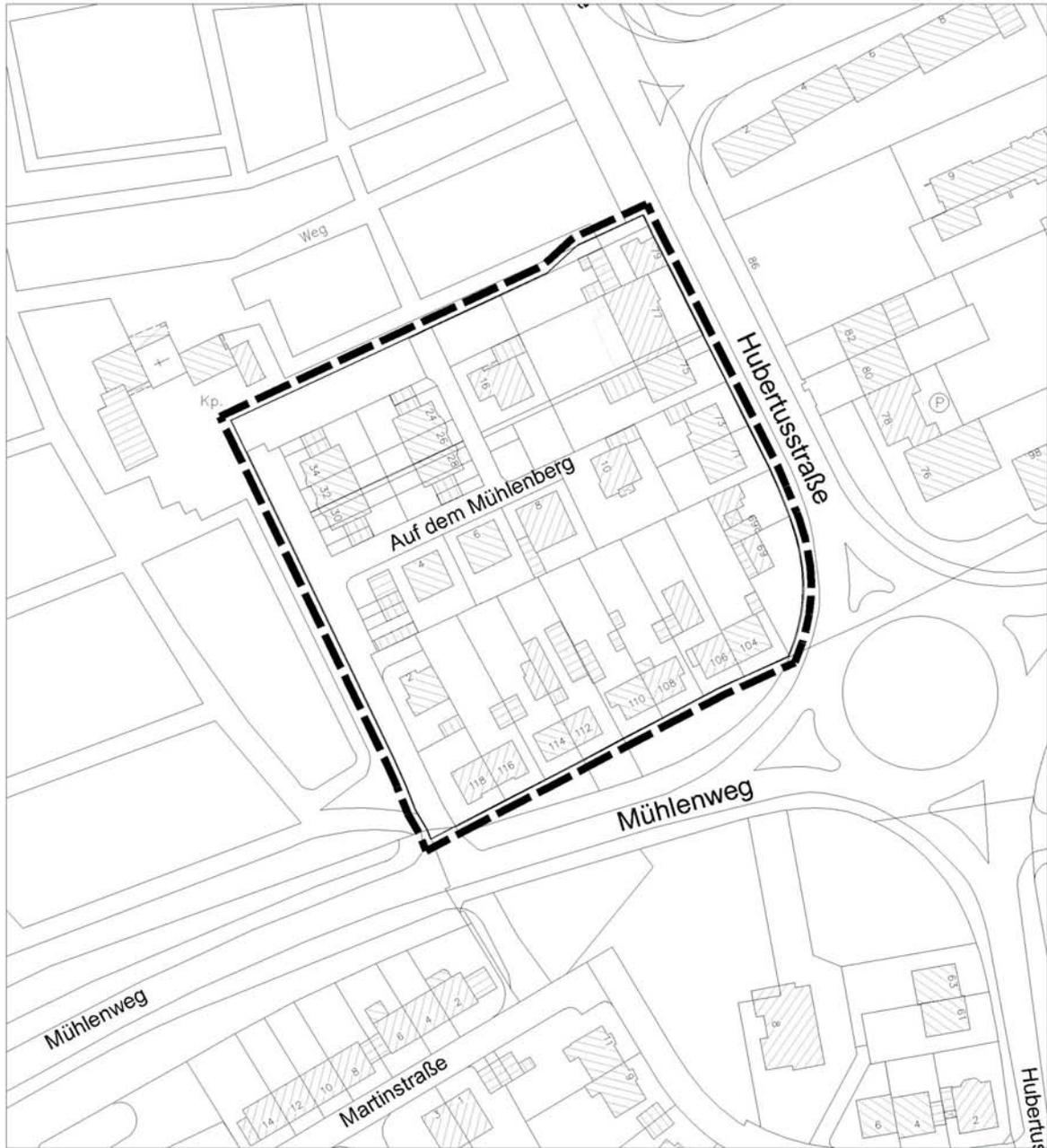
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 7 „Auf dem Mühlenberg“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 7 „Auf dem Mühlenberg“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 47 Abs. 2a VwGO).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/ 7 „Auf dem Mühlenberg“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt.

Die Planungsunterlagen zur Bebauungsplanänderung sind auch im Internet über [www.wesseling.de](http://www.wesseling.de), Button Stadtplanung, abrufbar.

Wesseling, den 15.02.2011  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter



**Stadt Wesseling**  
 Der Bürgermeister  
 Stadtplanung



**Bebauungsplan Nr. 1/7, 2. Änderung**

Offenlage

Geltungsbereich 

Die Katasterunterlagen sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht vervielfältigt werden.

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008**

### **1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008**

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2008 wurde gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 1. Juli 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Jahresabschlüsse der beiden Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ wurden durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Sie hat zum Abschluss der Prüfung am 27. August 2010 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Den beiden Bestätigungsvermerken hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss, als Ergebnis seiner eigenen Prüfungshandlungen gemäß § 101 GO NRW, in seiner Sitzung vom 16. September 2010 vollinhaltlich angeschlossen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen vom 5. Oktober 2010 und 15. Februar 2011 folgende Beschlüsse gefasst:

“a) Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.09.2010 zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Wesseling zum 31. Dezember 2008 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, vorgenommenen Prüfungen sowie auf die von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommenen Prüfungen der Sondervermögen „Jugendstiftung der Stadt Wesseling“ und „Stiftung Pänz ans Netz - Wesseling Medienstiftung“ bezieht, wird zur Kenntnis genommen. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wird hiermit festgestellt.

b) Der Jahresfehlbetrag wird durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage gedeckt.

c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008 die uneingeschränkte Entlastung.“

### **2. Bekanntmachung**

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2008 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW ab dem 2. März 2011 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 im Rathaus, 5. Obergeschoss, Zimmer 519, sowie im Internet unter der Adresse <http://www.wesseling.de/verwaltung/haushalt/jahresabschluss2008.php> einsehbar.

Das Rathaus ist geöffnet:  
montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 18. Februar 2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Bernhard Hadel  
Erster Beigeordneter und Kämmerer

---